

Wochen- und Regionalmarktsatzung der Stadt Parchim

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939) und der §§ 67, 68 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12), hat die Stadtvertretung am 16.10.2024 nachstehende Wochen- und Regionalmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Wochen- und Regionalmarkt im Sinne der §§ 67, 68 GewO.
- (2) Die Stadt Parchim betreibt die Wochen- und Regionalmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochen- und Regionalmarkt findet auf dem Schuhmarkt und in der Blutstraße (Abschnitt Fußgängerzone und verkehrsberuhigter Bereich) in Parchim statt. Ein Lageplan ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt. Bei Bedarf können weitere öffentliche Flächen zur Marktfläche erklärt werden.
- (2) Der Wochenmarkt findet immer mittwochs statt. Fallen Wochenmarkttag auf einen Feiertag, fällt dieser Markttag aus. Bei wichtigem Grund kann die Durchführung des Wochenmarktes ausgesetzt werden.
- (3) Die Veranstaltungstage und die Öffnungszeiten des Regionalmarktes werden auf ortsübliche Weise rechtzeitig auf der Homepage und im Stadtanzeiger bekanntgegeben. Aus wichtigem Grund kann die Durchführung des Regionalmarktes kurzfristig abgesagt werden.
- (4) Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes werden von 08:00 Uhr - 13:00 Uhr festgelegt. Bei extremen Witterungsbedingungen kann die Marktaufsicht die Marktzeit verkürzen. Eine Rückerstattung des Standgeldes erfolgt in diesem Fall nicht.
- (5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Marktflächen sowie die Öffnungszeit abweichend festgelegt werden, wird dies den Markthändlern in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochen- und Regionalmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot des Wochenmarktes richtet sich nach § 67 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und der Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Regelung von Wochenmärkten nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 24. September 1992.
- (2) Auf dem Regionalmarkt sind gem. § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art zum Handel mit Ausnahme der unter Abs. 5 gelisteten Waren zugelassen.
- (3) Alkoholfreie Getränke sind zugelassen; sie dürfen auch zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (vgl. § 68 a GewO).
- (4) Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 nicht berührt.

(5) Nicht zum Feilbieten zugelassen sind:

- (a) Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus),
- (b) alkoholische Getränke, Gebrauchtwaren und gewerbliche Dienstleistungen,
- (c) explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz,
- (d) Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Waffengesetzes,
- (e) Artikel und Schriften, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen,
- (f) die nach § 56 GewO zum Feilbieten verbotenen Waren
- (g) lebendes Vieh
- (h) verdorbene Waren

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Zulassung zum Handel auf dem Wochen- und Regionalmarkt erfolgt durch die Marktaufsicht. Sie ist mindestens drei Tage vorher bei der Marktaufsicht zu beantragen. In Ausnahmefällen kann durch die Marktaufsicht eine mündliche Tageszulassung vor Ort erteilt werden.
- (2) Der Marktaufsicht ist zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen der Marktaufsicht ist der Markthändler verpflichtet, der Marktaufsicht das Umsatzsteuerheft bzw. die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.
- (3) Die Marktaufsicht weist den Standplatz zu. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die eigenmächtige Einnahme eines Standplatzes sowie die Überschreitung der festgelegten Grenzen sind verboten. Es besteht kein Anspruch auf ständige Nutzung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Marktaufsicht hat für die Einhaltung ausreichende Rettungswege Sorge zu tragen und die Marktbesucher haben sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung daran zu halten.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zum Wochen- oder Regionalmarkt ist nicht übertragbar. Sie ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf ist der Standplatz bzw. Markt sofort zu verlassen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und soll den marktbetrieblichen Erfordernissen entsprechen.
- (6) Die Zulassung zum Wochen- oder Regionalmarkt kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Wochen- oder Regionalmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zulassung zum Wochen- oder Regionalmarkt kann von dem Marktmeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - b) ein Markthändler, die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 - c) der Markthändler die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
 - d) der Platz des Wochen- oder Regionalmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

Die Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. bei Unmöglichkeit derselben die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.

- (8) Soweit der Standplatz bis 7:45 Uhr des Markttag nicht in Anspruch genommen wurde, trifft die Marktaufsicht die Entscheidung über die Zulassung und deren Übergabe an weitere Markthändler für den betreffenden Markttag. Sie wird dem Markthändler mündlich bekannt gegeben.

§ 5 Auf- und Abbau

- (1) Die Marktfläche darf frühestens am Markttag ab 06:30 Uhr angefahren werden. Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens ab 06:30 Uhr aufgestellt und ausgepackt werden.
- (2) Sämtliche auf dem Wochen- und Regionalmarkt eingebrachten Sachen (Verkaufseinrichtungen, Fahrzeuge und andere Einrichtungen) dürfen nur nach Maßgabe der Standplatzzuweisung auf- oder abgestellt werden und müssen bis zum Veranstaltungsbeginn errichtet sein. Fahrzeuge, welche für den Verkauf des Sortiments nicht notwendig sind (Krafffahrzeuge und Anhänger), müssen den Platz bis 08:00 Uhr verlassen und ordnungsgemäß geparkt werden.
- (3) Nach Beendigung des Marktes ist die Marktfläche zu räumen. Die Waren und Verkaufseinrichtungen müssen bis spätestens 15:00 Uhr von der Marktfläche entfernt sein. Bei Zuwiderhandlungen können diese Waren und Verkaufseinrichtungen auf Kosten des Standinhabers zwangsweise beseitigt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie Lieferwagen, von denen direkt verkauft wird, Feldkochherde (Gulaschkanone) und Verkaufsstände (Verkaufstisch mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Wetterschutz) zugelassen. Der Verkauf kann auch von Tischen und aus Vitrinen erfolgen. Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein, im Sinne des § 12 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V).
- (2) Das Aufstellen von Stühlen und Tischen am zugewiesenen Standplatz ist für den Verzehr an Ort und Stelle gestattet.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine Höhe von 2,20 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben. Die Verkaufseinrichtungen, Lieferwagen sowie Verkaufswaren müssen so abgestellt sein, dass Passanten insbesondere auf den Gehwegen und in den Einkaufsgassen nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Schirme sind gegen ein Umschlagen zu sichern.
- (6) Markthändler, die eine Firma führen, haben an ihrer Verkaufseinrichtung ein Firmenschild anzubringen.
- (7) Die Gänge und die Durchfahrten (Zufahrten, Poller), insbesondere der Rettungsweg, sind jederzeit von den Markteinrichtungen freizuhalten.

§ 7

Verhalten auf dem Wochen- und Regionalmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Zur Vermeidung von Abfall, wirbt die Stadt Parchim für das Nutzen von Papier- statt Plastiktüten bzw. Mehrweggeschirr.
- (2) Die Verordnung der Stadt Parchim über das Führen von Hunden im Bereich der Stadt Parchim findet auf dem Wochen- oder Regionalmarkt Anwendung.
- (3) Die Vorschriften aus der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (4) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerialien aller Art, Flyer oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) mit lebendem Kleintier zu handeln, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände auf die Marktfläche mitzubringen,
 - e) Markthändler an der Durchführung ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu behindern,
 - f) unbefugt Dritten den Verkauf oder die Durchführung einer Leistung vom Standplatz aus zu gestatten,
 - g) unbefugt Informationsstände zu errichten,
 - h) die Lautstärke von Tonübertragungsanlagen so einzurichten, dass die Allgemeinheit, Besucher und andere Markthändler bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht beeinträchtigt werden,
 - i) die Marktveranstaltung vor deren Beendigung ohne Zustimmung der Marktaufsicht zu verlassen;
 - j) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben;
 - k) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Verkaufszeiten auf dem Marktplatz aufzuhalten.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (7) Bei Ausbruch eines Brandes ist der betroffene Markthändler verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu informieren.

§ 8

Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochen- oder Regionalmarkt mitgebracht werden. Die Markthändler sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Stand keine Verunreinigung ausgeht;
 - b) die Standplätze vor den Verkaufseinrichtungen insbesondere von Schnee und Eis ohne Einsatz von Chemikalien freizuhalten. Bei Schneefall wird die Marktfläche an den Markttagen auf Veranlassung der Stadt Parchim vor Marktbeginn geräumt.
 - c) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann;
 - d) alle Verkaufseinrichtungen mit der Möglichkeit zum Verzehr Vorort haben mindestens ein Müllbehältnis zur Verfügung zu stellen;

- (2) Die Marktabfälle und der marktbedingte Kehrriech sind mitzunehmen.
- (3) Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickern, in die Regenwasserrinnen gegossen oder auf die Marktfläche abgelassen werden.
- (4) Die Reste von Brat- und Frittierfett sind gesondert zu sammeln und zu entsorgen. Die Entsorgung ist mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen eigenverantwortlich abzusichern. Eine Zwischenlagerung auf einer wasserdichten Abstellfläche ist erlaubt.
- (5) Kommen Markthändler ihren Pflichten aus den Absätzen 1 bis 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die erforderliche Reinigung oder Beseitigung der Abfälle auf ihre Kosten veranlasst werden.
- (6) Die Stadt Parchim kann sich zur Reinigung des Standplatzes sowie zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und die entstehenden Kosten dem Verursacher auferlegen.

§ 9 Sonderregelungen

Die Stadt Parchim ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Platz für den Wochenmarkt, auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttag.

§ 10 Versicherungspflicht und Haftung

- (1) Jedem Markthändler obliegt im Bereich seines Standplatzes die Verkehrssicherungspflicht. Die Stadt Parchim haftet nur für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Wochen- oder Regionalmarkt durch grobe Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz des von ihr eingesetzten Personals in Ausübung deren Tätigkeit verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzung des Wochen- oder Regionalmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt übernimmt mit der Standplatzzuweisung keine Haftung für die eingebrachten Waren und Geräte.
- (4) Die Haftung der Stadt für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge samt Waren ist ausgeschlossen.
- (5) Die Markthändler haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden; ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen. Für die Sicherheit der Verkaufseinrichtungen sowie der verwendeten Fahrzeuge und Geräte haften die Wochenmarkthändler. Dies gilt u.a. für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Marktbetrieb und dem Abbau der Verkaufseinrichtungen entstehen. Handelt es sich beim Verursacher um einen Beauftragten oder Angestellten des Inhabers der Marktzulassung, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner. Die gesetzliche Haftung der Markthändler bzw. Standplatzinhaber und ihrer Gehilfen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Markthändler hat gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Wochenmarktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder ein Markttag entfällt.
- (7) Mit der Marktzulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der Waren und sonstiger Gegenstände; dies gilt insbesondere für Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen der Wochen- und Regionalmarktsatzung der Stadt Parchim ist auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KAG MV) eine Standgebühr zu entrichten. Die Gebühr ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen von der Wochen- und Regionalmarktsatzung können nach pflichtgemäßem Ermessen nur befristet erteilt werden. Sie können jederzeit widerrufen sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen und Festlegungen dieser Wochenmarktsatzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig nach § 5 Absatz 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen und Festlegungen in dieser Wochen- und Regionalmarktsatzung verstößt:
- (2) Insbesondere handelt derjenige ordnungswidrig, wer
 - a) gegen die Öffnungszeiten verstößt, insbesondere den Marktplatz vor Marktende verlässt (§ 2)
 - b) in Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt (§ 4)
 - c) die Anordnungen des Marktmeisters nicht beachtet (§ 4)
 - d) sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird (§ 4)
 - e) eine Marktfläche beansprucht, obwohl keine Zulassung für einen Standplatz zum Wochen- oder Regionalmarkt beantragt wurde (§ 4)
 - f) auf Verlangen des Marktmeisters nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht sofort räumt (§ 4)
 - g) Waren von einem anderen als dem zugelassenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4)
 - h) ohne Erlaubnis seine Zuweisung einem Dritten überträgt (§ 4)
 - i) Waren am Markttag früher als 06:30 Uhr anfährt und vor 06.30 Uhr aufstellt oder auspackt oder sich nach 15:00 Uhr nicht von der Marktfläche entfernt hat (§ 5)
 - j) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände am Tag vor dem Markttag anfährt und aufbaut (§ 5)
 - k) sein Verhalten auf dem Wochen- oder Regionalmarkt nicht entsprechend § 7 einhält
 - l) die Marktfläche verunreinigt, oder Abfälle auf den Wochen- oder Regionalmarkt einbringt (§ 7)
 - m) die Pflichten des Markthändlers nach dieser Satzung nicht einhält.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Tatbestand von §§ 145, 146 GewO erfüllt.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (5) Die Stadt Parchim ist berechtigt, die Beachtung der Regelungen dieser Satzung nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVObI. M-V S. 334), in der zurzeit geltenden Fassung, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges im Sinne der §§ 79 ff. SOG M-V, durchzusetzen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Wochen- und Regionalmarktsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 28.05.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2005 außer Kraft.

Anlage 1) Lageplan

Anlage 2) Gebührentabelle

Parchim, den 11.11.2024


Flörke
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:
Im Internet bekannt gemacht am

11.11.2024 _____
Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Anlage 1 zur Wochen- und Regionalmarktsatzung der Stadt Parchim
grün markierte Fläche: festgelegter Bereich des Wochen- und Regionalmarktes

Tarife für den Wochen- oder Regionalmarkt in Parchim

Für die Überlassung des Standplatzes auf dem Parchimer Wochenmarkt gelten nachfolgende Tarife:

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| (1) | für jeden in Anspruch genommenen Frontmeter der Verkaufseinrichtung
Für die Ermittlung der Frontlänge ist kaufmännisch auf volle Meter zu runden. | 4,35 €/Tag |
| (2) | für Fahrzeuge, die nicht Verkaufseinrichtungen sind: Transporter
PKW | 5,00 €/Tag
3,00 €/Tag |
| (3) | Die Stromkosten werden den stromabnehmenden Marktbesckern zusätzlich als Pauschalbetrag berechnet und sind kostendeckend zu halten. | |
| | (a) Großabnehmer (z.B. Kühlaggregate, Herde u.ä.) | 3,00 €/Stand/Tag |
| | (b) Kleinabnehmer (z.B. für Beleuchtung, Radio u.ä.) | 1,00 €/Stand/Tag |